

# RS OGH 1994/1/25 4Ob4/94, 4Ob182/02x, 4Ob275/04a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

## Norm

AMG §1

## Rechtssatz

Mit § 1 Abs 3 Z 8 AMG wollte der Gesetzgeber "vor allem Desinfektionsmittel, die prophylaktischen Zwecken dienen und zur Anwendung an der gesunden Haut bestimmt sind" vom Arzneimittelbegriff ausnehmen. Ob dabei auch an Repellents gedacht wurde, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Für die Auffassung der Klägerin, daß Repellents wie Tyrasan unter § 1 Abs 3 Z 8 AMG fallen, spricht allerdings die Erwägung, daß solche Produkte tatsächlich offenbar ausschließlich dem prophylaktischen Zweck dienen, Insekten abzuwehren. Solche Tiere können aber, wenn schon nicht selbst als Krankheitserreger (sondern nur allenfalls als Träger solcher Erreger), so doch möglicherweise als Parasiten, jedenfalls aber als körperfremde Stoffe im Sinn des § 1 Abs 4 Z 3 AMG angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 4/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 4 Ob 4/94

Veröff: SZ 67/11

- 4 Ob 182/02x

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 182/02x

nur: Mit § 1 Abs 3 Z 8 AMG wollte der Gesetzgeber "vor allem Desinfektionsmittel, die prophylaktischen Zwecken dienen und zur Anwendung an der gesunden Haut bestimmt sind" vom Arzneimittelbegriff ausnehmen. (T1)

- 4 Ob 275/04a

Entscheidungstext OGH 26.04.2005 4 Ob 275/04a

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051379

## Dokumentnummer

JJR\_19940125\_OGH0002\_0040OB00004\_9400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)